

Anlagenspiegel ab OT 18.1

23.04.2024 11:34:03

FAQ-Artikel-Ausdruck

Kategorie:	Opti.Tax	Bewertungen:	0
Status:	öffentlich (Alle)	Ergebnis:	0.00 %
Sprache:	de	Letzte Aktualisierung:	15:42:57 - 08.02.2018

Symptom (öffentlich)

Anlagenspiegel ab Version 18.1
Für Anlagenspiegel (brutto) stehen folgende Möglichkeiten zur Erfassung /
Übermittlung zur Verfügung:

Icons Erläuterung:

Alle (Eingabe-)Werte löschen:

Direktbearbeitung zur Erfassung auf Ober-/Summenpositionen:

Anlagenspiegel mit NIL übermitteln - siehe Hinweis:

Zuordnung zur Dimension - Handelsbilanz / Steuerbilanz:

Stellungnahme des Elster-Fachbereichs

Es ist generell NICHT zulässig, den Anlagenspiegel mit NIL zu übermitteln. Ein
Wahlrecht besteht insoweit nicht. Vgl. Häufig gestellte Fragen (FAQ)-Version
2017-01 / Stand: August 2017, Seite 11

Eine Übermittlung mit NIL-Werten ist auch für den Anlagenspiegel nur dann
ausnahmsweise zulässig, wenn sich ein Mussfeld nicht mit Werten füllen lässt,
weil die Position in der ordnungsmäßigen individuellen Buchführung nicht
geführt wird oder aus ihr nicht ableitbar ist.

In Einzelfällen ist der Nachweis einer Wertentwicklung für Positionen des
Anlagevermögens prinzipiell nicht möglich/sinnvoll (z.B. im Fall von
Eröffnungsbilanzen, bei denen kein Anlagevermögen vorhanden ist); aus diesem
Grund wurde bewusst darauf verzichtet, durch eine ERIC-Prüfung die
Übermittlung werthaltiger Angaben zum Anlagenspiegel zu erzwingen.

Übermittelt ein Anwender keine werthaltigen Angaben zum Anlagenspiegel, so
werden die betreffenden Angaben evtl. im Rahmen von Einzelermittlungsmaßnahmen
nachgefordert.

Häufig gestellte Fragen (FAQ)-Version 2017-01 / Stand: August 2017, Seite 11

Frage: Ist der Anlagenspiegel verpflichtend elektronisch zu übertragen?

Antwort: Der im Berichtsteil Anhang hinterlegte Anlagenspiegel ist ab der
TaxonomieVersion 6.0 als Mussfeld ausgestaltet worden. Er ist im Rahmen der
Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen für Wirtschaftsjahre, die nach dem
31.12.2016 beginnen, verpflichtend elektronisch zu übermitteln. Dies gilt im
Anwendungsbereich der Taxonomie für Kreditinstitute und der Taxonomie für
Zahlungsinstitute nur hinsichtlich des Anlagenspiegels für immaterielle
Anlagewerte und Sachanlagen. Die Wertentwicklung des optionalen
Anlagenspiegels (ohne immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen) enthält keine
Mussfelder.

Frage: In welchen Fällen kann ein Mussfeld mit „NIL“ übermitteln werden?

Antwort: Nach Rz. 16 des BMF-Anwendungsschreibens vom 28.09.2011 sind die in
den Taxonomien als „Mussfeld“ gekennzeichneten Positionen zwingend zu befüllen
(Mindestumfang). Es wird elektronisch geprüft, ob formal alle Mussfelder in
den übermittelten Datensätzen enthalten sind. Sofern sich ein Mussfeld nicht
mit Werten füllen lässt, weil die Position in der individuellen Buchführung
nicht geführt wird oder ableitbar ist, ist zur erfolgreichen Übermittlung des
Datensatzes die entsprechende Position „leer“ (technisch: NIL-Wert) zu
übermitteln.

Frage: Was bedeutet in diesem Zusammenhang „ableitbar“?

Antwort: Ein Wert ist grundsätzlich aus der Buchführung ableitbar, wenn er
sich aus den Buchführungsunterlagen im Sinne des § 140 Abgabenordnung (AO)
ergibt. Die Ableitbarkeit erfasst die Buchführung als Ganzes (Hauptbuch,
Nebenbücher (z.B. Beteiligungsverzeichnis) oder durch maschinelle Auswertungen
von Buchungsschlüsseln). Dabei ist das individuelle Buchungsverhalten des
jeweiligen Unternehmens maßgeblich. Ein Standardkontenrahmen, der dem
Unternehmen lediglich die Möglichkeit gibt, aus einer Vielzahl von angebotenen
Konten auszuwählen, ist hier nicht maßgeblich.

Hinweis:

Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2016 beginnen, wird bei jeder
Bilanzart die werthaltige Übermittlung des Anlagenspiegels erwartet, sofern
Anlagevermögen vorhanden ist.

Dies gilt somit auch bei Übermittlung einer Sonderbilanz. Im Anlagenspiegel
sind die Werte des jeweiligen Gesellschafters zu übermitteln.

Problem (öffentlich)

Lösung (öffentlich)